

Mindestlohn-Tarifvertrag für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft

Zwischen dem

Industrieverband Textil Service - intex - e.V.
Frankfurter Straße 10 – 14, 65760 Eschborn

und dem

Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX)
Im Deutschen Textilreinigungs-Verband e.V.
In der Raste 12, 53129 Bonn; Heinestraße 169, 70597 Stuttgart

sowie der

DHV – Die Berufsgewerkschaft e. V. im CGB
Obentrautstraße 57, Cesar-Klein-Ring 40, 22309 Hamburg

wird folgender Mindestlohn-Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 - Geltungsbereich

Räumlich:

Für die Bundesrepublik Deutschland.

Fachlich:

Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, die gewerbsmäßig überwiegend Textilien für gewerbliche Kunden sowie öffentlich-rechtlichen oder kirchliche Einrichtungen wäscht (Objektkundengeschäft), unabhängig davon, ob die Wäsche im Eigentum der Wäscherei oder des Kunden steht, soweit das Objektkundengeschäft prägend ist.

Die Prägung des Objektkundengeschäft liegt vor, wenn der Umsatzanteil an gewerblichen Kunden sowie öffentlich-rechtlichen oder kirchlichen Einrichtungen größer als 80 % ist.

Persönlich

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 2 - Mindestlohn

1. Der folgende Mindestlohn ist zugleich Entgelt im Sinne des § 5 Nr. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz für alle vom persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
2. Der Mindestlohn beträgt in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

	Ost
ab 01.07.2009	6,36 €
ab 01.04.2010	6,50 €
ab 01.04.2011	6,75 €
ab 01.04.2012	7,00 €

3. Der Mindestlohn beträgt in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

	West
ab 01.07.2009	7,51 €
ab 01.04.2010	7,65 €
ab 01.04.2011	7,80 €
ab 01.04.2012	8,00 €

§ 3 – Weitere Bestimmungen

1. Es gilt der Mindestlohn des Arbeitsortes. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.
2. Der Abrechnungszeitraum für den Mindestlohn ist jeweils der Kalendermonat. Der Anspruch auf den Mindestlohn wird spätestens am 15. des Folgemonats fällig.

§ 4 - Inkrafttreten und Laufzeit

Der Tarifvertrag tritt ab 01. Juli 2009 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2013, gekündigt werden.

Eschborn, den 29. April 2009

Industrieverband Textil Service - intex	Tarifpolitische Arbeitsgemeinschaft des DTV	DHV – Die Berufsgewerkschaft
Eschborn/Ts.	Bonn, Stuttgart	Hamburg